

# Amtsblatt

## für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin

Neuruppin, den 20. September 2013

Nr. 6 – 22. Jahrgang – 38. Woche

### **Inhaltsverzeichnis**

#### **1.**

#### **Satzungen und Verordnungen**

- 1.1. Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung des Landkreises Ostprignitz-Ruppin für die Haushaltsjahre 2013/2014 ..... Seite 2

#### **2.**

#### **Bekanntmachungen**

- 2.1. Öffentliche Zustellung – Mathias Lüdke ..... Seite 4
- 2.2. Öffentliche Zustellung – Hans-Thorsten Grond ..... Seite 4
- 2.3. Öffentliche Zustellung – Genia Pavelescu ..... Seite 5
- 2.4. Öffentliche Zustellung – Saulius Cesnakas ..... Seite 5
- 2.5. Öffentliche Zustellung – Alexander Göbbel ..... Seite 5
- 2.6. Öffentliche Zustellung – Buguslaw Sega ..... Seite 6
- 2.7. Öffentliche Zustellung – Maik Piter ..... Seite 6
- 2.8. Bekanntmachung des Bundesforstbetriebes Westbrandenburg –  
Managementplanung für das FFH-Gebiet „Wittstock-Ruppiner Heide“ ..... Seite 7
- 2.9. Vorprüfung der UVP-Pflicht für eine Grundwasserentnahme ..... Seite 7

#### **3.**

#### **Beschlüsse des Kreis- und Finanzausschusses – 29.08.2013**

- 3.1. 2013 – 0464 Vergabe der Beseitigung von Schäden an Kreisstraßen ..... Seite 8
- 3.2. 2013 – 0467 Zuschlagserteilung Schülerspezialverkehr ..... Seite 8

#### **4.**

#### **Veröffentlichungen der Stadt Rheinsberg**

- 4.1. 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Rheinsberg ..... Seite 9
- 4.2. Allgemeinverfügung zur Benennung und Umbenennung von öffentlichen Straßen bzw. Wegen  
in der Gemarkung Zühlen (teilweise Rücknahme) ..... Seite 10
- 4.3. Allgemeinverfügung zur Benennung und Umbenennung von öffentlichen Straßen bzw. Wegen  
in der Gemarkung Zühlen ..... Seite 10
- 4.4. Ergänzungssatzung „Ortsteil Flecken Zechlin nördlich der Bahnhofsstraße“  
gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch  
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch  
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch ..... Seite 11
- 4.5. Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung der 1. Änderung und  
Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Wohnanlage am Hüttenkanal“ in Kleinzerlang ..... Seite 12
- 4.6. Für das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung:  
Schlussfeststellung zum Bodenordnungsverfahren Lichtenberg/Karwe, Verf.-Nr. 4003C ..... Seite 14

**1. Satzungen und Verordnungen****1.1. Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung  
des Landkreises Ostprignitz-Ruppin  
für die Haushaltsjahre 2013/2014**

Aufgrund des § 68 der Kommunalverfassung Brandenburg wird nach Beschluss des Kreistages vom \_\_\_\_\_ folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

**für das Haushaltsjahr 2013**

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträgen festgesetzt auf EUR
	EUR	EUR	EUR	
<u>im Ergebnisplan</u>				
ordentliche Erträge	223.802.800	1.714.400	0	225.517.200
ordentliche Aufwendungen	223.802.800	162.900	0	223.965.700
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<u>im Finanzhaushalt</u>				
die Einzahlungen	220.608.400	1.649.100		222.257.500
die Auszahlungen	220.476.900	577.500		221.054.400
<u>davon bei den:</u>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	216.151.900	1.714.400		217.866.300
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	215.271.800	162.900		215.434.700
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	4.456.500		65.300	4.391.200
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	4.531.500	414.600		4.946.100
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0			0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	673.600			673.600
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0			0
Auszahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0			0

**für das Haushaltsjahr 2014**

<u>im Ergebnisplan</u>				
ordentliche Erträge	222.674.500	2.667.800		225.342.300
ordentliche Aufwendungen	222.674.500		492.600	222.181.900
außerordentliche Erträge	0			0
außerordentliche Aufwendungen	0			0
<u>im Finanzhaushalt</u>				
die Einzahlungen	219.915.600	9.675.400		229.591.000
die Auszahlungen	221.186.600	6.841.200		228.027.800

## 1. Satzungen und Verordnungen

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträgen festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
<u>davon bei den:</u>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	214.764.900	2.667.800		217.432.700
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	214.858.200		492.600	214.365.600
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	5.150.700	7.007.600		12.158.300
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	5.636.200	7.333.800		12.970.000
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0			0
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	692.200			692.200
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0			0
Auszahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0			0

### § 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird von bisher 1.256.000 Euro um 1.400.000 Euro erhöht und damit auf 2.656.000 Euro neu festgesetzt.

### § 4

Der Hebesatz für die Kreisumlage wird für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt geändert:

von bisher v. H.	erhöht um v. H.	vermindert um v. H.	auf nunmehr v. H.
46,00	2,00		48,00

### § 5

Die Wertgrenzen werden nicht verändert.

### § 6

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird nicht verändert.

Es wird darauf hingewiesen, dass jeder in den Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung und seinen Anlagen Einsicht nehmen kann.

Der Entwurf der Nachtragshaushaltssatzung nebst seinen Anlagen liegt zu diesem Zweck vom

20.09.2013 bis 30.09.2013

in der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Virchowstraße 14-16, 16816 Neuruppin, Nebengebäude Zimmer 206 während der Dienstzeiten aus.

Eventuelle Einwendungen sind innerhalb einer Frist von einem Monat nach Beginn der Auslegung beim Landrat des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Virchowstraße 14-16, 16816 Neuruppin, zu erheben.

## 2. Bekanntmachungen

### 2.1.

### Öffentliche Zustellung

Der Widerspruchsbescheid des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Kommunales Jobcenter, vom 06.12.2012, Aktenzeichen: 52.07.1022228, Widerspruchsnummer: LK0612L2614 an

**Herrn Mathias Lüdke,**

letzte bekannte Anschrift: Dorfstraße 109 in 17375 Meiersberg, kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist. Der Bescheid wird daher auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 85 Abs. 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) vom 23.09.1975 (BGBl. I 1975, S.2535) i.V.m. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) i.V.m. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457) in den jeweils geltenden Fassungen zugestellt.

Der Widerspruchsbescheid vom 06.12.2012 kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Kommunales Jobcenter, Perleberger Str. 13 in 16866 Kyritz zu den Sprechzeiten am Montag von 8.00 bis 12.00 Uhr sowie am Dienstag von 08.00 – 17.00 Uhr oder am Donnerstag von 08.00 bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Widerspruchsbescheid gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin) zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen den Widerspruchsbescheid Klage erhoben werden kann. Nach Ablauf dieser Frist wird der Widerspruchsbescheid unanfechtbar und damit bestandskräftig.

*Wittstock, den 10.07.2013*

*Dr. Lüdemann  
Amtsleiter*

### 2.2.

### Öffentliche Zustellung

Die Bescheide über die Änderung und Aufhebung sowie die endgültige Bewilligung von Leistungsbescheiden und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) in Verbindung mit dem Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) und Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Kommunales Jobcenter, vom 09.07 und 10.07.2013, Aktenzeichen: 1042967 an

**Herrn Hans-Thorsten Grond**

letzte bekannte Anschrift: Kötzliner Str. 43 in 16866 Kyritz, OT Kötzlin, kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Der Bescheid wird daher auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) i.V.m. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457) in den jeweils geltenden Fassungen zugestellt.

Die Bescheide über die Änderung und Aufhebung und die endgültige Bewilligung von Leistungsbescheiden und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem SGB II i.V.m. dem SGB X und dem SGB III vom 09.07. und 10.07.2013 kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Kommunales Jobcenter, Perleberger Str.13 in 16866

Kyritz zu den Sprechzeiten am Montag, Dienstag und Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr sowie am Dienstag von 13.30 – 17.00 Uhr oder am Donnerstag von 13.30 bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Die Bescheide über die Änderung und Aufhebung und die endgültige Bewilligung von Leistungsbescheiden und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem SGB II i.V.m. dem SGB X und dem SGB III gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin) zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen den Bescheid über die Änderung und Aufhebung eines Leistungsbescheides und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem SGB II i.V.m. dem SGB X und dem SGB III. Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf dieser Frist wird der Bescheid über die Änderung und Aufhebung eines Leistungsbescheides und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem SGB II i.V.m. dem SGB X und dem SGB III unanfechtbar und damit bestandskräftig.

*Kyritz, den 14.08.13*

*Dr. Lüdemann  
Amtsleiter*

## 2. Bekanntmachungen

### 2.3. Öffentliche Zustellung

Der Gebührenbescheid vom 06. August 2013 mit der Nummer 5010001.502172, der im Auftrage des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die Ostprignitz-Ruppiner-Rettungs-Dienste GmbH Neuruppin, dem Leistungserbringer für den Krankentransport- und Rettungsdienst erlassen wurde, kann der rumänischen Staatsangehörigen

**Genia Pavelescu**

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort der Empfängerin ist unbekannt.

Der Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Gebührenbescheid kann bei dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz/Rettungsdienst, Zimmer 377, Heinrich-Rau-Str. 27-30 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten montags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, dienstags von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr, donnerstags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie mittwochs und freitags nur nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Gebührenbescheid gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin) zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen den Gebührenbescheid Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird der Gebührenbescheid unanfechtbar und damit bestandskräftig.

*Neuruppin, am 06.09.2013*

*M ü l l e r*

### 2.4. Öffentliche Zustellung

Die Gebührenbescheide mit den Nummern 5010001.500602 und 5010001.500603, beide ausgestellt am 20. Juni 2013, die im Auftrage des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die Ostprignitz-Ruppiner Rettungsdienste GmbH Neuruppin, dem Leistungserbringer für den Krankentransport- und Rettungsdienst erlassen wurde, können dem litauischen Staatsangehörigen

**Saulius Cesnakas**

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt.

Die Bescheide werden daher im Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Die Gebührenbescheide können bei dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst, Zimmer 377, Heinrich-Rau-Str. 27-30 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten montags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, dienstags von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr, donnerstags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie mittwochs und freitags nur nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Beide Gebührenbescheide gelten an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin) zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen die Gebührenbescheide Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist werden die Gebührenbescheide unanfechtbar und damit bestandskräftig.

*Neuruppin, am 06.09.2013*

*M ü l l e r*

### 2.5. Öffentliche Zustellung

Der Gebührenbescheid vom 27. August 2013 mit der Nummer 5010001.503392, der im Auftrage des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die Ostprignitz-Ruppiner Rettungsdienste GmbH Neuruppin, dem Leistungserbringer für den Krankentransport- und Rettungsdienst erlassen wurde, kann dem bundesdeutschen Staatsangehörigen

**Alexander Göbbel**

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt.

Der Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Gebührenbescheid kann bei dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst, Zimmer 377, Heinrich-Rau-Str. 27-30 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten montags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, dienstags von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr, donnerstags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie mittwochs und freitags nur nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Gebührenbescheid gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin) zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen den Gebührenbescheid Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird der Gebührenbescheid unanfechtbar und damit bestandskräftig.

*Neuruppin, am 06.09.2013*

*M ü l l e r*

## 2. Bekanntmachungen

### 2.6.

### Öffentliche Zustellung

Der Gebührenbescheid vom 20. Juni 2013 mit der Nummer 5010001.500601, der im Auftrage des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch die Ostprignitz-Ruppiner Rettungsdienste GmbH Neuruppin, dem Leistungserbringer für den Krankentransport- und Rettungsdienst erlassen wurde, kann dem polnischen Staatsangehörigen

**Boguslaw Jaroslaw Sega**

nicht zugestellt werden. Der Aufenthaltsort des Empfängers ist unbekannt.

Der Bescheid wird daher im Wege der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005, veröffentlicht im BGBl. Teil 1 Seite 2354 in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Oktober 1991, veröffentlicht im GVBl. Teil 1 Seite 457, beide in der jeweils geltenden Fassung, zugestellt.

Der Gebührenbescheid kann bei dem Landkreis Ostprignitz-Ruppin, Amt für öffentliche Sicherheit und Verkehr, Sachgebiet Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst, Zimmer 377, Heinrich-Rau-Str. 27-30 in 16816 Neuruppin zu den Sprechzeiten montags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, dienstags von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr, donnerstags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr sowie mittwochs und freitags nur nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Gebührenbescheid gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin) zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen den Gebührenbescheid Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf der Frist wird der Gebührenbescheid unanfechtbar und damit bestandskräftig.

*Neuruppin, am 06.09.2013*

*Müller*

### 2.7.

### Öffentliche Zustellung

Der Bescheid über die Änderung und Aufhebung eines Leistungsbescheides und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) in Verbindung mit dem Zehnten Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) und Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) des Landkreises Ostprignitz-Ruppin, Kommunales Jobcenter, vom 09.08.2013, Aktenzeichen: 52.02.1035809 an

**Herrn Maik Piter,**

letzte bekannte Anschrift: Hinter den Gärten 25 f in 86157 Augsburg, kann nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort unbekannt ist.

Der Bescheid wird daher auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) i.V.m. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.10.1991 (GVBl. I S. 457) in den jeweils geltenden Fassungen zugestellt.

Der Bescheid über die Änderung und Aufhebung eines Leistungsbescheides und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem SGB II i.V.m. dem SGB X und dem SGB III vom 09.08.2013 kann bei der Kreisverwaltung Ostprignitz-Ruppin, Kommunales Jobcenter, Rheinsberger Str. 18 in 16909 Wittstock zu den Sprechzeiten

am Montag, Dienstag und Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr sowie am Dienstag von 13.30 – 17.00 Uhr oder am Donnerstag von 13.30 bis 16.00 Uhr oder nach Terminvereinbarung eingesehen und entgegengenommen werden.

Der Bescheid über die Änderung und Aufhebung eines Leistungsbescheides und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem SGB II i.V.m. dem SGB X und dem SGB III gilt an dem Tag als zugestellt, an dem seit dem Tag des Aushängens (Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin) zwei Wochen verstrichen sind. Mit der Zustellung beginnt die Frist, innerhalb der gegen den Bescheid über die Änderung und Aufhebung eines Leistungsbescheides und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem SGB II i.V.m. dem SGB X und dem SGB III Widerspruch erhoben werden kann. Nach Ablauf dieser Frist wird der Bescheid über die Änderung und Aufhebung eines Leistungsbescheides und über die Erstattung zu Unrecht erbrachter Leistungen nach dem SGB II i.V.m. dem SGB X und dem SGB III unanfechtbar und damit bestandskräftig.

*Wittstock, den 04.09.2013*

*Dr. Lüdemann  
Amtsleiter*

## 2. Bekanntmachungen

### 2.8. Bekanntmachung des Bundesforstbetriebes Westbrandenburg Managementplanung für das FFH-Gebiet „Wittstock-Ruppiner Heide“

Für das 9.349 ha große FFH-Gebiet „Wittstock-Ruppiner Heide“ (DE 2941-302, LNR 556) wird unter Federführung des Bundesforstbetriebes Westbrandenburg durch das Planungsbüro RANA – Büro für Ökologie und Naturschutz Frank Meyer ein Managementplan erarbeitet. Die Planung wird zu einem Viertel aus Mitteln des Landes Brandenburg und zu drei Vierteln aus Mitteln des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) finanziert.

Das genannte Gebiet ist eines von insgesamt 620 Fauna-Flora-Habitat-Gebieten (FFH-Gebieten) im Land Brandenburg. Es ist über die Landesgrenzen wegen seiner Großflächigkeit und Unzerschnittenheit herausragend und weist dabei national bedeutsame Vorkommen von Zwergstrauchheiden und Binnendünen mit ihren charakteristischen Arten und Lebensgemeinschaften auf.

Angesichts der zunehmenden Verschlechterung natürlicher Lebensräume und der ernsthaften Bedrohung verschiedener Arten wildlebender Tiere und Pflanzen im Gebiet der Mitgliedstaaten wurde ein zusammenhängendes europäisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ geschaffen. Dieses Netz umfasst besondere Schutzgebiete (SAC) lt. Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) sowie besondere Schutzgebiete (SPA) lt. Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 2009/147/EG kodifizierte Fassung). Die FFH-Richtlinie fordert entsprechend Artikel 6 (1) und (2), dass für diese Schutzgebiete Entwicklungspläne erstellt werden (sog. Managementpläne).

Auf Grundlage der naturschutzfachlichen Bestandsaufnahme werden Festlegungen für notwendige Erhaltungsmaßnahmen getroffen. Diese stellen sicher, dass in den besonderen Schutzgebieten keine Verschlechterung der betreffenden Lebensräume und Habitats erfolgt, eine Förderung der Pflege von Landschaftselementen erreicht wird, die wiederum von großer Bedeutung für wildlebende Pflanzen und Tiere sind (Art. 10) sowie Störungen von Arten vermieden werden.

Wesentliche Inhalte eines Natura 2000-Managementplans sind:

- Gebietsbeschreibung
- Bestandserfassung und Bewertung von Arten und Lebensräumen
- Formulieren von Erhaltungs- und Entwicklungszielen
- Erarbeiten von Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung
- Zeit- und Kostenplanung
- Vorschläge zum Monitoring und zur Erfolgskontrolle

Eine projektbegleitende Arbeitsgruppe aus Vertretern von Bundesforst (BF), des Bundesamtes für Naturschutz (BfN), des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (MUGV), des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV), der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Ostprignitz-Ruppin (UNB OPR), der Oberförsterei Neuruppin, der Oberförsterei Neustadt, der Heinz-Sielmann-Stiftung (HSS) sowie der Fa. RANA wird den Planungsprozess unterstützen und fachlich begleiten.

Die bei der Planung benannten konkreten Erhaltungs-, Wiederherstellungs- und Entwicklungsziele sollen dabei auf einem breiten Konsens aller Beteiligten beruhen. Dabei werden, soweit möglich und rechtlich zulässig, wirtschaftliche, soziale, kulturelle und regionale Anforderungen berücksichtigt, um eine nachhaltige Entwicklung zu fördern.

Darüber hinaus ist die Information der regionalen Akteure und der interessierten Öffentlichkeit geplant.

Zur Erstellung dieser Managementplanung ist ein Zeitraum von zwei Jahren veranschlagt. In dieser Zeit werden Spezialisten und Mitarbeiter des Planungsbüros RANA die Flächen analysieren und neben einer Aktualisierung der vorliegenden Biotopkartierung umfangreiche faunistische Erfassungen durchführen.

Ansprechpartner:

**Bundesforstbetrieb  
Westbrandenburg Nebenstelle Neuruppin**  
Ute Steinke  
Wittstocker Allee 16  
16816 Neuruppin  
Tel. +49(0)3391 4037913  
[ute.steinke@bundesimmobilien.de](mailto:ute.steinke@bundesimmobilien.de)

**RANA – Büro für Ökologie und Naturschutz**  
Frank Meyer  
Mühlweg 39  
06114 Halle (Saale)  
Tel. +49(0)345 1317581  
[frank.meyer@rana-halle.de](mailto:frank.meyer@rana-halle.de)

### 2.9. Vorprüfung der UVP-Pflicht für eine Grundwasserentnahme

Im Zusammenhang mit der Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis an die Stadtwerke Neuruppin GmbH zur Förderung von Grundwasser während eines Pumpversuchs zur Erkundung einer neuen Wasserfassung für die Stadt Neuruppin im Forst Stendenitz wurde auf der Grundlage der §§ 3a und 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.3.2 und Anlage 2 eine allgemeine Vorprüfung durch die untere Wasserbehörde vorgenommen. Im Ergebnis der Prüfung wurde festgestellt, dass die Förderung und an-

schließende Wiedereinleitung von ca. 126.000 m<sup>3</sup> Grundwasser in das Rottstiefließ über 90 Tage im Zeitraum vom 05.09.2013 bis 31.12.2013 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird und keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

*Reinhardt  
Landrat*

**3. Beschlüsse des Kreis- und Finanzausschusses – 29.08.2013****3.1. 2013 – 0464  
Vergabe der Beseitigung von Schäden an Kreisstraßen**

Die Arbeiten sind an die mindestbietende Firma

Mainka GmbH Rüdersdorf

zu vergeben.

**3.2. 2013 – 0467  
Zuschlagserteilung Schülerspezialverkehr**

Die Leistungen zur Durchführung der Schülerspezialbeförderung im Landkreis Ostprignitz-Ruppin gemäß der Ausschreibung sind an die mindestbietenden Beförderungsunternehmen zu vergeben:

- |                       |  |
|-----------------------|--|
| 1. Die Leistung Los 1 | Deutsche Rote Kreuz<br>Kreisverband Ostprignitz-Ruppin e.V.<br>Neuruppin |
| 2. Die Leistung Los 2 | Johanniter-Unfall-Hilfe e.V.<br>Berlin                                   |
| 3. Die Leistung Los 3 | ASB Gesellschaft für soziale Einrichtungen mbH<br>Neuruppin              |
| 4. Die Leistung Los 4 | Deutsche Rote Kreuz<br>Kreisverband Ostprignitz-Ruppin e.V.<br>Neuruppin |
| 5. Die Leistung Los 5 | ASB Gesellschaft für soziale Einrichtungen mbH<br>Neuruppin              |

## 4. Veröffentlichungen der Stadt Rheinsberg

### 4.1. 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Rheinsberg

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg in ihrer Sitzung am 03.07.2013 folgende 4. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Rheinsberg vom 24. Februar 2009 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Ostprignitz-Ruppin am 13. Mai 2009) beschlossen:

#### Artikel I Änderung § 11

Der § 11 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

(3) Sonstige Bekanntmachungen der Stadt erfolgen in nachfolgend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Ortsteile der Stadt Rheinsberg:

- |                            |                                 |
|----------------------------|---------------------------------|
| • Ortsteil Basdorf         | Dorfstraße 6                    |
| • Ortsteil Braunsberg      | Dorfstraße 4                    |
| • Ortsteil Dierberg        | Rheinsberger Straße 3           |
| • Ortsteil Dorf Zechlin    | Anger 12                        |
| • Ortsteil Flecken Zechlin | Gartenstraße 21                 |
| • Ortsteil Großzerlang     | Dorfstraße gegenüber der Kirche |
| • Ortsteil Heinrichsdorf   | Bergstraße 12                   |

- |                           |  |
|---------------------------|--|
| • Ortsteil Kagar          | Dorfstraße 23  |
| • Ortsteil Kleinzerlang   | Dorfstraße 26  |
| • Ortsteil Linow          | Chausseestraße gegenüber<br>Haus Nr. 17 (Bushaltestelle)         |
| • Ortsteil Luhme          | Dorfstraße 19  |
| • Ortsteil Rheinsberg     | – Am Rathaus Seestraße 21<br>– Paulshorster Str./Ecke Lärchenweg |
| • Ortsteil Schwanow       | Dorfstraße 41, Gemeindehaus                                      |
| • Ortsteil Wallitz        | Dorfstraße 5 A   |
| • Ortsteil Zechlinerhütte | Rheinsberger Straße 14   |
| • Ortsteil Zechow         | Dorfstraße 3, Bushaltestelle                                     |
| • Ortsteil Zühlen         | Gemeinde- und Feuerwehrhaus,<br>Zühlener Dorfstraße 34.          |

#### Artikel II Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

*Rheinsberg, den 15.07.2013*

*Jan-Pieter Rau  
Bürgermeister*

### Bekanntmachungsanordnung

Die am 03.07.2013 von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg beschlossene „4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Rheinsberg“ vom 15.07.2013 wird gemäß der zurzeit gültigen Hauptsatzung der Stadt Rheinsberg im Amtsblatt des Landkreises Ostprignitz-Ruppin öffentlich bekannt gemacht.

*Rheinsberg, den 15.07.2013*

*R a u  
Bürgermeister*

## 4. Veröffentlichungen der Stadt Rheinsberg

### 4.2. Allgemeinverfügung zur Benennung und Umbenennung von öffentlichen Straßen bzw. Wegen in der Gemarkung Zühlen

Die Allgemeinverfügung der Stadt Rheinsberg vom 06.12.2012 wird auf Grund des § 1 Abs. 1 (VwVfGBbg) in Verbindung mit § 48 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für folgende Straßenbezeichnung zurückgenommen:

aktueller Straßename	zukünftiger Straßename	Gemarkung Zühlen – Flur – Flurstück
K6812 inkl. Dorfstraße	<b>Zühlener Dorfstraße</b>	5 – 13; 2 – 205 ; 3 – 7; 2 – 38; 4 – 32; 4 – 33; 4 - 178

Begründung:

Gegen die Allgemeinverfügung vom 06.12.2012 ist fristgerecht Widerspruch eingelegt worden. Die im Widerspruch genannten Gründe rechtfertigen eine Rücknahme der Allgemeinverfügung. Die Rücknahme der Allgemeinverfügung erfolgt innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist mit Wirkung für die Vergangenheit.

Die Rücknahme der in der Allgemeinverfügung als zukünftiger Straßename geführten Bezeichnung wird am auf die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreises Ostprignitz-Ruppin folgenden Tag wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Rheinsberg – Der Bürgermeister –, Seestraße 21, 16831 Rheinsberg OT Rheinsberg schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

*Rheinsberg, den 31. Juli 2013*

*Rau  
Bürgermeister*

### 4.3. Allgemeinverfügung zur Benennung und Umbenennung von öffentlichen Straßen bzw. Wegen in der Gemarkung Zühlen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg hat in öffentlicher Sitzung am 05.12.2012 gemäß § 28 Abs. 1 und 2 Nr. 13 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I Nr. 16 S. 3) im OT Zühlen die Benennung und Umbenennung von öffentlichen Straßen bzw. Wegen auf Grund der BV-0746/12/1 beschlossen.

Für nachfolgend aufgeführte Straße (aktueller Straßename) wird am auf die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreises Ostprignitz-Ruppin folgenden Tag folgender Straßennamen (zukünftiger Straßename) wirksam.

aktueller Straßename	zukünftiger Straßename	Gemarkung Zühlen – Flur – Flurstück
K6812 inkl. Dorfstraße	<b>Zühlener Dorfstraße</b>	5 – 13; 2 – 205 ; 3 – 7; 2 – 38; 4 – 32; 4 – 33; 4 - 178

Begründung

Die Umbenennung ist erforderlich, da die bisherigen Straßenbezeichnungen bereits im Stadtgebiet von Rheinsberg mehrfach vorhanden sind. Als Grundlage hierfür ist das Rundschreiben des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburgs vom 27. Mai 2004 genannt.

Aufgrund des erfolgten Widerspruchs war die Umbenennung erneut zu veranlassen.

Auf die in der BV-0746/12/01 angeführten Begründung wird ebenfalls verwiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Rheinsberg – Der Bürgermeister –, Seestraße 21, 16831 Rheinsberg OT Rheinsberg schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

*Rheinsberg, den 31. Juli 2013*

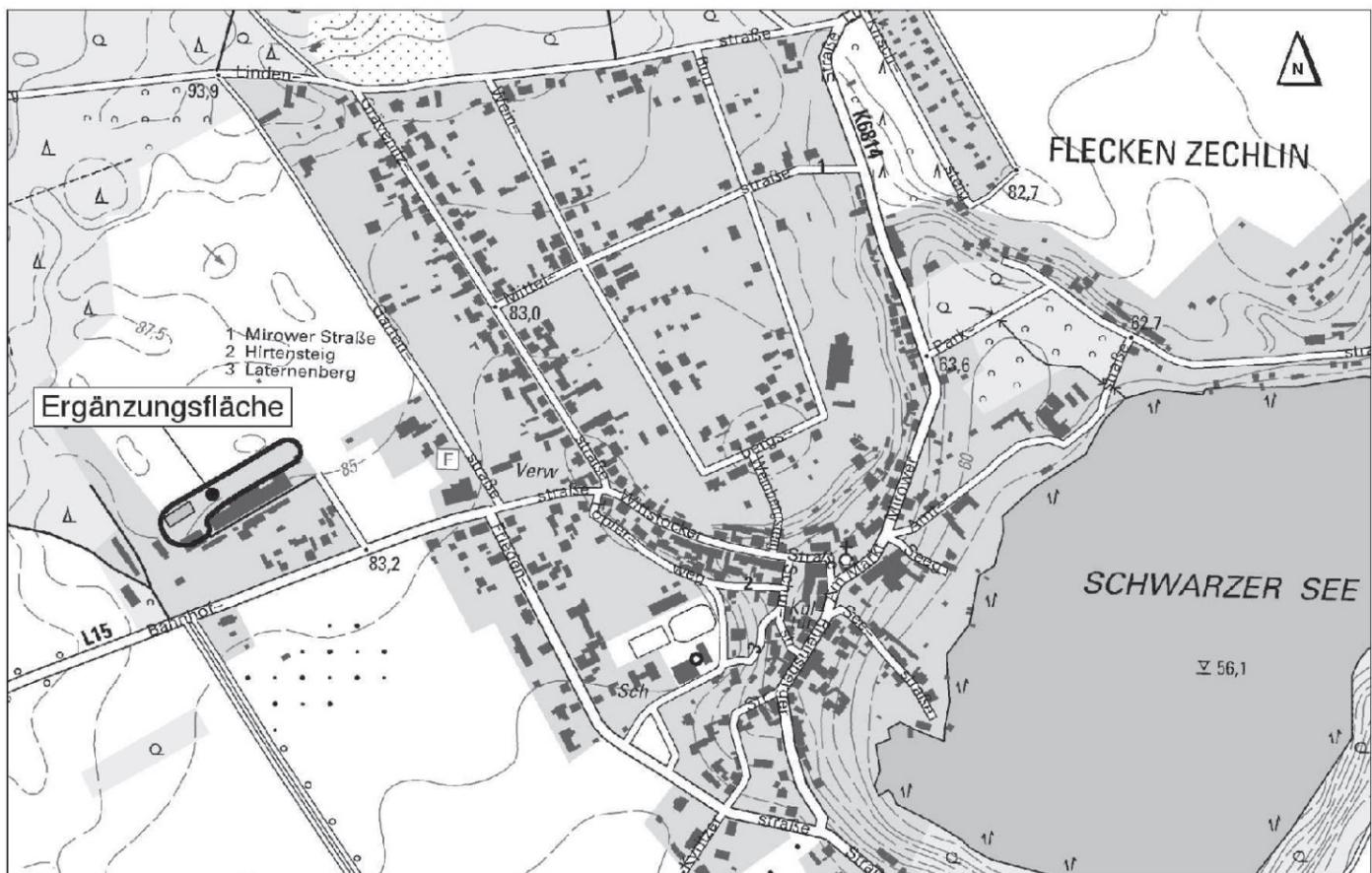
*Rau  
Bürgermeister*

## 4. Veröffentlichungen der Stadt Rheinsberg

### 4.4. Ergänzungssatzung „Ortsteil Flecken Zechlin nördlich der Bahnhofstraße“ gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rheinsberg hat in ihrer Sitzung am 14.08.2013 die Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB „Ortsteil Flecken Zechlin nördlich der Bahnhofstraße“ mit dazugehöriger Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Satzung umfasst eine Größe von ca. 0,7 ha und befindet sich auf den Flurstücken 114/1, 112 (teilweise) und 426 (teilweise) der Flur 22 der Gemarkung Flecken Zechlin und ist in dem beigefügten Lageplan dargestellt.



Die Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Ortsteil Flecken Zechlin nördlich der Bahnhofstraße nebst Begründung kann von jedermann ab dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Bau- und Bürgeramt der Stadt Rheinsberg, Dr.-Martin-Henning-Straße 33, 16831 Rheinsberg während der Dienststunden eingesehen werden. Jeder kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Es wird auf die Vorschrift des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie § 44 Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften, sowie der nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges sind gemäß § 215 Abs. 2 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der vorstehenden Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rheinsberg, Seestraße 21, 16831 Rheinsberg, vertreten durch den Bürgermeister, geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Entsprechend § 10 Abs. 3 BauGB tritt die Ergänzungssatzung „Ortsteil Flecken Zechlin nördlich der Bahnhofstraße“ mit Ablauf des Tages der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung in Kraft.

Rheinsberg, den 02.09.2013

Jens Eggert  
Stellvertretender Bürgermeister

## 4. Veröffentlichungen der Stadt Rheinsberg

### 4.5. 1. Änderung und Ergänzung zum Bebauungsplan Nr. 3 „Wohnanlage am Hüttenkanal“ im Ortsteil Kleinzerlang Bekanntmachung der Aufstellung als Planung der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach §13a BauGB sowie der öffentlichen Auslegung des Entwurfs der 1. Änderungs- und Ergänzungsplanung gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung Rheinsberg hat in der Sitzung am 22.05.2013 beschlossen, die 1. Änderung und Ergänzung zum Bebauungsplan Nr. 3 „Wohnanlage am Hüttenkanal“ im Ortsteil Kleinzerlang als Planung der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach §13a BauGB aufzustellen.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13a Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird. Nach §13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB kann sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie über die wesentlichen Auswirkungen der Planung bis zum Ende der nachfolgend bekannt gemachten Offenlagezeit im Bau- und Bürgeramt der Stadtverwaltung Rheinsberg, Dr.-Martin-Henning-Str. 33, in 16831 Rheinsberg zu den Dienststunden informieren.

Das Plangebiet der 1. Änderungs- und Ergänzungsplanung umfasst den Geltungsbereich des bisher rechtskräftigen Bebauungsplanes Kleinzerlang Nr. 3 „Wohnanlage Am Hüttenkanal“ sowie eine Ergänzungsfläche am westlichen Rand des Plangebietes. Es hat insgesamt eine Größe von 1,39 ha, hiervon beträgt die Größe der Ergänzungsfläche ca. 75 m<sup>2</sup>. Im Geltungsbereich der vorliegenden Änderungs- und Ergänzungsplanung liegen folgende Grundstücke „An den Wiesen“ im OT Kleinzerlang der Stadt Rheinsberg gemäß Darstellung im beiliegenden Lageplan: Gemarkung Kleinzerlang, Flur 2, Flurstücke: 89/1 (teilweise), 91/6, 272, 273 (teilw.), 274 (teilw.), 275 (teilw.), 277, 279, 296, 297, 302, 307, 309, 311, 313, 314, 315, 316, 317 und 318.

Planungsziele der 1. Änderungs- und Ergänzungsplanung:

- die Anpassung der Festsetzungen des Bebauungsplanes an die tatsächliche hergestellte Straßenverkehrsfläche, die von der bisher festgesetzten Straßenverkehrsfläche abweicht sowie
- die Anpassung der weiteren Festsetzungen des Bebauungsplanes an die heutigen Grundstücksverhältnisse unter Beibehaltung der wesentlichen Planungsinhalte.

Die Stadtverordnetenversammlung Rheinsberg hat in der Sitzung am 14.08.2013 den Entwurf der 1. Änderungs- und Ergänzungsplanung zum Bebauungsplan Nr. 3 „Wohnanlage am Hüttenkanal“ im Ortsteil Kleinzerlang, bestehend aus den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen sowie der Entwurfsbegründung, gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Der Entwurf der 1. Änderungs- und Ergänzungsplanung zum Bebauungsplan Nr. 3 „Wohnanlage am Hüttenkanal“ im Ortsteil Kleinzerlang vom Juni 2013, wird in der Zeit vom

**14. Oktober 2013 bis einschließlich 18. November 2013**

während der Dienststunden im Bau- und Bürgeramt der Stadtverwaltung Rheinsberg, Dr.-Martin-Henning-Str. 33, in 16831 Rheinsberg öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann die Planunterlagen eingesehen werden und Anregungen hierzu in schriftlicher Form oder zur Niederschrift vorgebracht werden.

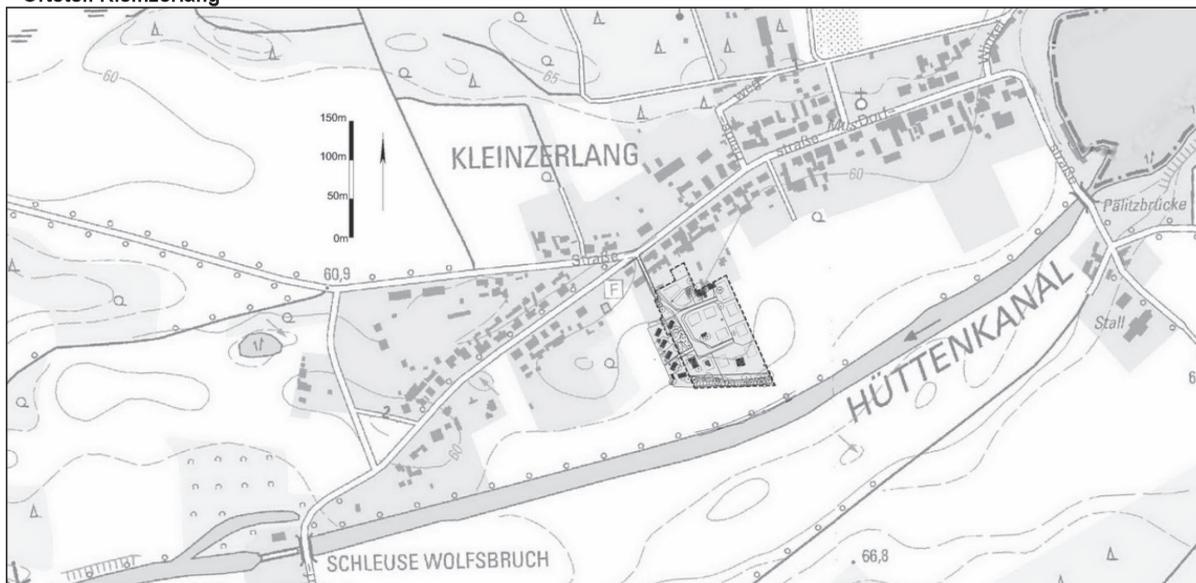
Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan nach § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Rheinsberg, den 02.09. 2013

Jens Eggert  
Stellvertretender Bürgermeister

Lage des Plangebietes der 1. Änderungs- und Ergänzungsplanung zum Bebauungsplan „Wohnanlage am Hüttenkanal“ im Ortsteil Kleinzerlang



unter Verwendung von Daten des Landes Brandenburg | Umgrenzung des Plangebietes



**4. Veröffentlichungen der Stadt Rheinsberg****4.6.****Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung****Bodenordnungsverfahren Lichtenberg/Karwe  
Verf.-Nr. 4003C****Schlussfeststellung**

Im Bodenordnungsverfahren Lichtenberg/Karwe, Verf.-Nr.: 4003C, Landkreis Ostprignitz-Ruppin wird hiermit gemäß § 63 Abs. 2 LwAnpG<sup>1</sup> in Verbindung mit § 149 FlurbG<sup>2</sup> die Schlussfeststellung erlassen und folgendes festgestellt:

Die Ausführung des Bodenordnungsplanes und seiner Nachträge 1 bis 3 ist bewirkt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Bodenordnungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen.

Das Bodenordnungsverfahren ist mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an die Teilnehmergeinschaft beendet. Gleichzeitig erlischt die Teilnehmergeinschaft.

**Gründe**

Der Abschluss des Bodenordnungsverfahrens durch die Schlussfeststellung ist sachlich gerechtfertigt. Der Bodenordnungsplan und die hierzu ergangenen Nachträge sind in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Bodenordnungsplan und in seinen Nachträgen genannten Beteiligten übergegangen. Die öffentlichen Bücher sind berichtigt.

Die gemeinschaftlichen Anlagen sind entsprechend ihrer Zweckwidmung in dem festgesetzten Umfang ordnungsgemäß ausgebaut. Ihre laufende Unterhaltung ist auf die Unterhaltungspflichtigen übergegangen.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Schlussfeststellung kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Schlussfeststellung. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Dienstsitz Neuruppin, Fehrbelliner Straße 4e in 16816 Neuruppin schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

*Groß Glienicke, den 03.07.2013*

*Im Auftrag  
Großelndemann*

*Siegel*

<sup>1</sup> Landwirtschaftsanpassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.07.1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2001 (BGBl. I S. 1149, 1174)

<sup>2</sup> Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. IS. 2794)

## **Bevölkerung regional unterschiedlich von Armut bedroht**

Die Armutsgefährdungsquote der Bevölkerung in den Brandenburger Kreisen und kreisfreien Städten ist regional sehr unterschiedlich. Darauf weist das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg nach Auswertungen des Mikrozensus hin. Die Spannweite reichte von 7,7 Prozent im Kreis Potsdam-Mittelmark bis zu 26,1 Prozent in der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) bei einer landesweiten Armutsgefährdungsquote von 14,6 Prozent.

Die Bevölkerung der übrigen drei kreisfreien Städte Cottbus (18,1 Prozent), Potsdam (17,4 Prozent) und Brandenburg an der Havel (14,8 Prozent) war ebenfalls überdurchschnittlich armutsgefährdet. Auch in den Kreisen Uckermark (20,2 Prozent), Prignitz (19,3 Prozent), Oberspreewald-Lausitz (17,7 Prozent), Spree-Neiße (17,3 Prozent), Elbe-Elster (17,1 Prozent), Märkisch-Oderland (16,6 Prozent) und Ostprignitz-Ruppin (15,7 Prozent) war die Bevölkerung einem überdurchschnittlichen Armutsrisiko ausgesetzt.

Mit Ausnahme von Märkisch-Oderland wurden in den an Berlin angrenzenden Kreisen Armutsgefährdungsquoten unter dem Brandenburger Landesmittel nachgewiesen, in den peripher liegenden Brandenburger Kreisen ausnahmslos höhere.

Im Jahr 2005 lagen von den berlinfernen Kreisen nur die Uckermark (18,1 Prozent), die Prignitz (16,8 Prozent) und der Kreis Ostprignitz-Ruppin (16,0 Prozent), aber auch die berlinnahen Kreise Oberhavel (16,7 Prozent) und Oder-Spree (15,3 Prozent) über dem damaligen Landesdurchschnitt von 14,3 Prozent.